

Beförderungsbedingungen

(Mit Kauf eines Fahrausweises werden die Beförderungsbedingungen anerkannt.)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände. Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-, Schlepplift-Trassen, Stationen, öffentliche Räume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- 2.) Soweit für Wanderwege, Abfahrtsstrecken (Winter wie Sommer), usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 10 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Fähigkeit; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder) und die DSV-Tipps wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten.
- 3.) Die Verkehrssicherungspflicht auf den Abfahrtsstrecken endet mit der letzten Lift- Bergfahrt (Uhrzeit siehe Aushang). Danach ist das Gelände geschlossen und muss verlassen werden.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

1.) Allgemein gültige Bestimmungen

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 2. Zusätzlich gelten die angeschlagene Nutzungsordnungen, sie sind ein ergänzender Bestandteil der Beförderungsbedingungen.
 3. Vom Bahn-/Liftpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahn- und Lifтанlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 4. Sofern das Personal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahn-/Lifтанlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienen. Außerdem Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen.
 - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge/Lifte ein- und auszustiegen.
 - d) die Fahrzeuge/Lifte auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) auf dem Bahngelände und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Lifтtrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuführen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustößen.
 5. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 6. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
 7. Während des Sommerbetriebs gilt zusätzlich die hierfür angeschlagene Nutzungsordnung.
 8. Es muss damit gerechnet werden, dass Streckenabschnitte aufgrund von Wartungsarbeiten gesperrt werden. Ein temporär reduziertes Streckenangebot berechtigt nicht zu einer Vergünstigung oder Rückvergütung des Lifttickets.
 9. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das gesamte Gelände für Besucher gesperrt, dies betrifft auch Abfahrten/Bike Strecken die nicht unmittelbar an der Bergstation /Talstation beginnen bzw. enden.
- 2.) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen:**
1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung, sich hinauslehnen, Aufstehen sowie den Platz wechseln während der Fahrt sind verboten.
 2. Kinder unter 1,25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Hierzu gelten die Ausführungen zu § 8.

§ 3 Beförderung von Personen

- 1.) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem ThürBBahnG vom 12/6/2003 oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 9 bleibt unberührt.
- 2.) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- 3.) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätsbeschränkungen wird nicht übernommen.
- 4.) Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.) Die Berg- und Talbeförderung von Fußgängern während der laufenden Wintersaison ist auf Grund der geltenden Betriebsgenehmigung nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind angemeldete Veranstaltungen, welche außerhalb des Skibetriebes durchgeführt werden.

§ 4 Beförderung von Sachen

- 1.) Die Mitnahme von Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, wenn diese fest mit dem Körper verbunden sind und dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind, soweit vorhanden, in den dafür bestimmten Haltvorrichtungen unterzubringen. Bei Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.
 - 2.) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung.
- Nur in der Sommersaison gültig:**
- 3.) Vor jedem Auftransport der Fahrräder ist darauf zu achten, dass alle mit dem Fahrrad verbundenen Teile gegen Absturz gesichert sind. Das Vorderrad und Sattel muss zwingend fest eingebaut sein.
 - 4.) Das Einhängen der Fahrräder an die Transportträger darf nur durch Seilbahnbedienstete erfolgen. Für das Aushängen der Fahrräder ist jeder Gast selbstverantwortlich.
 - 5.)
 - das maximale Gewicht pro Zweirad beträgt 30 kg
 - erlaubt sind Vorderradgrößen von 24 bis 29 Zoll. Die Maximalbreite der Reifen beträgt 95 mm. Zweiräder kleiner als 24 Zoll werden mit dem seitlichen Sportgeräthehalter am Sessel befördert, das Zweirad muss am Sattel eingehängt werden. Der feste Sitz des Sattels ist zu kontrollieren.
 - Fahrräder mit fest montierten Schutzbelchen am Vorder- und Hinterrad können, je nach Ausführung, eventuell nicht mit dem Lift transportiert werden.

§ 5 Ausschluss von Beförderung / Entzug des Fahrausweises

- 1.) **Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,**
 1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
 2. die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
 3. die betrunken sind und oder unter Drogeneinfluss stehen.
 4. die ihre Fahrberechtigung an zweite weitergeben/verkaufen oder sich ohne gültigen Fahrausweis befördern lassen.
 5. die Fahrausweise nicht an offiziellen Verkaufsstellen erworben haben.
 6. die mit ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
- 2.) **Die Mitnahme von Tieren (wie z.B. Hunde).**
- 3.) **Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,**
 1. die die Sicherheit an Bahn- und Lifтанlagen gefährden.
 2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten.
 3. die gesperrten oder geschlossenen Strecken/Pisten befahren.
 4. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
 5. die durch Missachtung der FIS-Regeln/Nutzungsordnungen, Dritte gefährden oder verletzen.
 6. die in betrügerischer Absicht handeln und damit das Betreiberunternehmen schädigen.
- 4.) **Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.**

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- 1.) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen. Die Kontrolle erfolgt auch an den Drehkreuzen über Höhensensoren und Fotovergleich. Diese Daten werden täglich gelöscht und eine Weitergabe an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.
- 2.) Der Fahrausweis ist grundsätzlich nicht übertragbar.
- 3.) Für Inhaber von Zeitfahrausweisen, Saisonkarten als auch Mehrfahrtenkarten besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann.
- 4.) Die aktuellen Preise für die verschiedenen Leistungen sind der ausliegenden Preisliste zu entnehmen. Preisänderungen, insbesondere bei Sonderveranstaltungen bleiben vorbehalten.
- 5.) Saison - und Zeitkarten verlieren mit dem Ende der beim Kauf aktuellen Saison ihre Gültigkeit. (Sommersaison: April bis Oktober, Wintersaison: November bis März des darauffolgenden Jahres). Mehrfahrtenkarten sind ab Kaufdatum 1.Jahr Gültig und können Sommer wie Winter genutzt werden. Nicht verfahrene Fahrten, Stunden, Tage verlieren ihre Gültigkeit und werden weder rückvergütet, ersetzt, noch gutgeschrieben. Bei Kauf einer Saisonkarte trägt der Käufer das Risiko hinsichtlich der möglichen Anzahl von Nutzungstagen. Es erfolgt keine Rückvergütung bei vorzeitigem Saisonende.
- 6.) Eine Rückerstattung des bezahlten Entgelts erfolgt nur bei Sportunfall im Gebiet Fallbachhang. Gegen Vorlage des Einsatzprotokolls der Pistenrettung/Bergwacht wird das Liftticket des Verunfallten an den Kassen der Talstation rückerstattet (keine Rückerstattung von Begleitpersonen). Rückerstattet werden die nicht benutzten Tage ab dem Tag nach dem Unfall. Mehrfahrten-, Zeit- und 1-Tageskarten werden nicht rückerstattet.
- 7.) Schlechtwetter, unvorhergesehene Abreise, Verletzung/Krankheit, Betriebsunterbrechungen, Sperrung von Skiabfahrten/Trails usw. geben keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes. Die Betriebseinstellung einer Anlage während oder am Ende der Saison (z.B. aufgrund der Schneelage) bzw. die Betriebseinstellung des Skibusverkehrs am Ende der Saison bleibt vorbehalten. Auch hier findet keine Rückvergütung/Preisminderung statt.
- 8.) Umtausch, Übertragung auf Andere oder Verschiebung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Es erfolgt kein Ersatz für verlorene und vergessene Skipässe, Saison- und Mehrfahrtenkarten.
- 9.) Ermäßigungen (Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung) werden ohne Ausnahme nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises gewährt. Bitte haben Sie Verständnis, dass unser Kassenpersonal keine Ausnahmen machen darf. Eine Behinderten-Ermäßigung wird ab einem dokumentierten Invaliditätsgrad von 60 % gewährt. Es kommt dann der Ermäßigte Tarif zur Anwendung.

10.) Alle Tickets werden auf KeyCard ausgegeben. Eine KeyCard kostet zusätzlich 2 €. Bei Rückgabe der unbeschädigten KeyCards werden 2€ zurückerstattet. Bitte beachten, dass die Lifтанlage nicht mit zwei gültigen Karten betreten wird. Durch das Ticketsystem wird ansonsten von jedem Ticket abgebucht. Die unbeschädigten KeyCards werden an allen Verkaufsstellen und Servicenetwork-Shops zurückgenommen.

11.) Skipässe sind nur in dem bei der Bestellung definierten Zeitraum gültig. Der Datenträger (Key Card) wird anhand der Datenträgerseriennummer am Zutritt in das Skigebiet aktiviert.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1.) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
 5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt, oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird. Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- 2.) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 beträgt das zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch 50,00 €.
- 3.) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr.2 auf einen Zuschlag von 10,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb eines Tages ab dem Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- 4.) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 BEFÖRDERUNG VON KINDERN BIS 1,25m AUF SESSELBAHNEN

1.) Kinder dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d.h. es darf kein Leerplatz entstehen.

2.) Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinandersitzen. Jedes Kind gilt als eine Person. Jedoch darf ein einziges Kleinkind auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch vollständig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1,25 m begleiten.

Aufsichtsperson für die Kinder sind die Eltern oder die Personen, denen die Eltern die Aufsicht übertragen haben (Freunde, Skilehrer...)

Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels und Sportgerätes. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen - auch bei Stillstand der Anlage - erklären.

3.) Im Fall einer begleiteten Gruppe muss der Verantwortliche für die Gruppe dafür sorgen, dass die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Sessel und Sitzplätze unter Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen des Betreibers erfolgt. Er muss rechtzeitig vor dem Einstieg auch dafür sorgen, dass die als Begleiter ausgewählten Fahrgäste einverstanden sind, die Kinder zu begleiten. Diese Personen werden im nachfolgenden Text generell als „Begleitpersonen“ bezeichnet.

Die Begleitperson(en) muss/müssen in der Lage sein, den Kindern, mit dem sie auf einem Sessel fährt/fahren, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels und Sportgeräthealters. Daher darf die Begleitperson kein Kind sein.

4.) Regeln zur Benutzung von Sesselbahnen

Die Verantwortlichen müssen den Kindern die nachfolgenden Regeln zur Benutzung von Sesselbahnen erklären:

Winter:

- a) Strikte Einhaltung der Anweisungen und Hinweise, die im Allgemeinen in der Einstiegsstation auf Tafeln mit Piktogrammen angeschlagen sind
- b) So weit wie möglich auf dem Sitz nach hinten rutschen
- c) Darauf achten, dass ein Verantwortlicher oder eine Begleitperson den Bügel schließt
- d) Sich während der Fahrt ruhig verhalten und nicht umdrehen, die Fahrzeuge nicht zum Schaukeln bringen und nicht auf der Sitzfläche hin- und herrutschen
- e) Keine Gegenstände aus dem Sessel hinaushalten oder –werfen
- f) Ski parallel in Fahrtrichtung mit den Spitzen nach oben halten und gegebenenfalls auf den Fußrasten abstellen
- g) Beim Benutzen eines Snowboards einen Fuß aus der Bindung nehmen
- h) Unter gar keinen Umständen vom Sessel springen
- i) Beim Stillstand der Anlage nicht unruhig werden und die Anweisungen des Betriebspersonals abwarten.
- j) Vor dem Aussteigen sicherstellen, dass man nicht am Fahrzeug hängen bleibt
- k) Bis zur Durchfahrt des Schildes „Bügel öffnen“ den Schließbügel geschlossen halten. Erst dann Füße, Ski oder Snowboard von der Fußraste nehmen und darauf achten, dass der Bügel geöffnet wird
- l) An der Ausstiegsstelle rasch wegtreten bzw. aufstehen und abgleiten, wenn die Füße, Ski oder Snowboard den Boden berühren
- m) Bei Nicht-Aussteigen in der Gegenstation auf dem Sessel sitzen bleiben und die Anweisungen des Personals abwarten.
- n) Mitgeführte Sportgeräte müssen fest mit dem Körper verbunden sein.

Sommer:

- a) Strikte Einhaltung der Anweisungen und Hinweise, die im Allgemeinen in der Einstiegsstation auf Tafeln mit Piktogrammen angeschlagen sind
- b) So weit wie möglich auf dem Sitz nach hinten rutschen
- c) Darauf achten, dass ein Verantwortlicher oder eine Begleitperson den Bügel schließt
- d) Sich während der Fahrt ruhig verhalten und nicht umdrehen, die Fahrzeuge nicht zum Schaukeln bringen und nicht auf der Sitzfläche hin- und her rutschen
- e) Keine Gegenstände aus dem Sessel hinaushalten oder –werfen
- f) Unter gar keinen Umständen vom Sessel springen
- g) Beim Stillstand der Anlage nicht unruhig werden und die Anweisungen des Betriebspersonals abwarten.
- h) Vor dem Aussteigen sicherstellen, dass man nicht am Fahrzeug hängen bleibt
- i) Bis zur Durchfahrt des Schildes „Bügel öffnen“ den Schließbügel geschlossen halten. Erst dann Füße von der Fußraste nehmen und darauf achten, dass der Bügel geöffnet wird
- j) An der Ausstiegsstelle rasch wegtreten und Sportgerät aus der Halterung entfernen.
- k) Bei Nicht-Aussteigen in der Gegenstation auf dem Sessel sitzen bleiben und die Anweisungen des Personals abwarten.

§ 9 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen. Im Falle der genannten Ereignisse erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Fahrpreise.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

- 1.) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.) Im Übrigen haftet die Bahn nur für Verschulden, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungshelfen (einschl. Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.
- 3.) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4.) Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden.
- 5.) Für Schäden an Sportgeräten durch den Transport mit der Lifтанlage, auch beim Ein- und Aushängen bzw. Ein -und Aussteigen wird keine Haftung übernommen, ausgenommen Punkt 2.) ist zutreffend.

§ 11 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten und Bilder des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebes, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechtes und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die auf dem Gelände verteilten Webcams sind so geprüft und eingestellt, dass eine Identifizierung über Körpermerkmale wie Gesicht nicht erfolgen kann. Die für gewisse Fahrausweise, zu Kontrollzwecken erforderlichen Lichtbilder, werden ohne Ankündigung erstellt und nach Abgabe des Fahrausweises automatisiert gelöscht.

§ 12 Fotografie/Urheberrecht

Auf dem Gelände des Fallbachhangs Oberhof kann für Werbe- und Promotion zwecke gefilmt oder fotografiert werden. Fotos, Filme und Tonaufnahmen aller anwesenden Personen werden oder können veröffentlicht werden. Mit dem Betreten des Geländes am Fallbachhang erklären sich anwesende Personen ausdrücklich mit der für ihn, entgeltlosen Veröffentlichung der gemachten Fotos, Tonaufnahmen und Filme, einverstanden.

§ 13 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort ist der Sitz der Lifтанlage.
- 2.) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Lifтанlage ist der Sitz der Lifтанlage.

§ 15 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich. Stand Nov 22



LOTTO Thüringen BIKE - & SNOWPARK Oberhof

Alte Ohrdruffer Str. 6a | 98559 Oberhof

Telefon: +49 (0) 36842 214 05

Mail: info@snowpark-oberhof.de

info@bikepark-oberhof.de

www.snowpark-oberhof.de

www.bikepark-oberhof.de

